

| | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 9 (1936) |
| Heft: | 6 |
| Rubrik: | Wiederholungskurs |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu einer eindrucksvollen Feier gestaltete sich sodann die beim alten Zeughaus abgehaltene Fahnenweihe der Sektion Solothurn. In einer zündenden Ansprache entbot Oberst R. Schüpbach, der frühere Kdt. der I. Br. 6, die Grüsse des Divisionskommandanten von Diesbach und appellierte an den alten und bewährten Soldatengeist der Solothurner. Alsdann überreichte Major W. von Arx im Namen der Offiziersgesellschaft Solothurn, welche die Patenschaft übernahm, dem Sektionspräsidenten das neue Banner. Mit Freude und Stolz übernahm die jüngste Sektion das im Winde flatternde neue Feldzeichen, welches in der gleichen Ausführung wie die übrigen Sektionsbanner gehalten ist und von der Rührigkeit der kleinen Sektion beredtes Zeugnis ablegt. In geschlossenem Zuge marschierten alsdann Offiziere und Fourier unter Begleitung der Artilleriemusik und der Delegierten der Militärvereine der Stadt Solothurn zum Soldatendenkmal, wo zu Ehren der während der Grenzbesetzung 1914/18 gestorbenen Solothurner Kameraden ein Kranz niedergelegt wurde. Feldprediger Michel hielt eine tiefempfundene Ansprache an die zahlreich erschienenen Zuhörer, erinnerte an das Opfer der im Dienste des Vaterlandes gestorbenen Wehrmänner und verband damit die ernste Mahnung, für den Schutz der Heimat allzeit und in Dankbarkeit einzustehen. Mit der Vaterlandshymne schloss die Gedenkfeier, durch die auch das neue Banner seine besondere Weihe erhielt.

Am darauffolgenden Bankett im Hotel zur „Krone“ sprachen Major Schmieder im Namen der Schweiz. Verwaltungsoffiziersgesellschaft, Kreiskommandant Major E. Scheurer als Vertreter der solothurnischen Militärbehörden, sowie die Herren Oberst Suter und Oberst Hofmänner, K. K. 2. Div. In froher und ungezwungener Kameradschaft wurde die Tagung beschlossen. Der Sektion Solothurn, vorab ihrem Präsidenten, Kamerad August Binz, und dem Organisationspräsidenten, Fourier Schnyder mit seinem Stabe, sei auch hier für die flott und harmonisch verlaufene Tagung kameradschaftlich gedankt.

W.

Es interessiert mich . . .

Frage: Es interessiert mich, ob Faksimile-Unterschrift als Visum der Kassabelege vom O. K. K. als gültig anerkannt wird?

Antwort: Ziff. 7 der I. V. bestimmt ausdrücklich, dass alle Unterschriften, Quittungen und Visa handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift beizusetzen sind. Stempelunterschriften sind nur dann gültig, wenn sie von öffentlichen Amtsstellen, bei welchen diese Quittungsart üblich ist, angebracht worden sind.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?

Wiederholungskurs.

Welchem Fourier wäre es möglich, sei es durch freiwilligen Dienst oder Austausch (auf eine Zeit nach dem 20. Sept.) für einen Kameraden, dessen W. K. in die Zeit vom 17. — 29. August fällt, einzuspringen? Detail-W. K., gute vor-dienstliche Einführung möglich. Meldung bei Fourier R. Barell, Engelberg.